-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.03.2000

3. Instanz

Datum	30.01.2001

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 17. MÃ¤rz 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Es ist streitig, ob die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. April 1995 bis zum 31. Oktober 1997 nach dem KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherungspflichtig gewesen ist.

Die im Jahre 1957 geborene KlÃ¤gerin hat Ausbildungen zur Versicherungskauffrau und "geprÃ¼ften SekretÃ¤rin" absolviert und in diesen Berufen auch gearbeitet. AuÃerdem war sie mehrere Jahre lang als Texterfasserin bei einem Zeitungsverlag beschÃ¤ftigt. Bei diesen TÃ¤tigkeiten hat sich die KlÃ¤gerin umfangreiche Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) angeeignet. Ab 1. April 1995 war die KlÃ¤gerin â nach eigenen Angaben freiberuflich â als "technische

Redakteurin" tÃ¤tig. Sie fÃ¼hrte bis 1997 ua AuftrÃ¤ge zur Erstellung von technischen Dokumentationen, Betriebs- und Bedienungsanleitungen sowie von AdreÃ-HandbÃ¼chern im Technik- und Software-Bereich aus. Die AuftrÃ¤ge stammten im wesentlichen von der "B. B. marketing & communication" in V â¦ Seit dem 1. November 1997 ist die KlÃ¤gerin wieder in einem AngestelltenverhÃ¤ltnis beschÃ¤ftigt.

Den Antrag der KlÃ¤gerin vom 7. MÃ¤rz 1995, fÃ¼r die Zeit ab 1. April 1995 ihre Versicherungspflicht nach dem KSVG als selbstÃ¤ndig tÃ¤tige "technische Redakteurin" (Publizistin) festzustellen, lehnte die beklagte KÃ¼nstlersozialkasse ab. Die zu erstellenden Schriftwerke seien als Benutzerinformationen fÃ¼r technische Produkte nur fÃ¼r einen begrenzten Personenkreis, nÃ¤mlich die KÃ¤ufer und Nutzer dieser Produkte, gedacht. Sie richteten sich daher nicht an die "breite Ãffentlichkeit", wie es fÃ¼r eine publizistische Arbeit iS des Â§ 2 KSVG erforderlich sei. Das Verfassen von AdreÃ-HandbÃ¼chern sei keine publizistische TÃ¤tigkeit, weil es an der erforderlichen "eigenschÃ¶pferischen Leistung" fehle (Bescheid vom 25. Oktober 1995, Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1996).

Mit ihrer Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, die Beklagte enge den Begriff der "publizistischen TÃ¤tigkeit" iS des Â§ 2 KSVG zu sehr ein, wenn sie meine, daÃ darunter nur das Verfassen von BeitrÃ¤gen fÃ¼r Massenkommunikationsmittel (zB BÃ¼cher, Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen) sowie die gestalterische Mitwirkung an Inhalt und Aufmachung solcher Massenkommunikationsmittel zu verstehen sei. Ihre TÃ¤tigkeit sei der Publizistik zuzurechnen, weil ihre Schriftwerke Produkte eigenschÃ¶pferischer Leistungen seien und fÃ¼r eine unbestimmte Vielzahl von Personen, nÃ¤mlich alle KÃ¤ufer und Nutzer der beschriebenen technischen Produkte, und damit fÃ¼r einen erheblichen Teil der Ãffentlichkeit bestimmt seien. Es kÃ¶nne auch nicht darauf ankommen, ob diese Schriftwerke selbstÃ¤ndig oder nur als Beigabe von technischen GerÃ¤ten verbreitet werden.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, "das Vorliegen der Versicherungspflicht nach dem KSVG fÃ¼r die Zeit vom 1. April 1995 bis zum 31. Oktober 1997 anzuerkennen" (Urteil vom 29. Januar 1998). Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil geÃ¤ndert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. MÃ¤rz 2000). Es hat die Auffassung vertreten, die Erstellung von Schriftwerken sei nur dann der Publizistik iS des KSVG zuzuordnen, wenn sich die Schriften an eine hinreichende, als "Ãffentlichkeit" zu qualifizierende Anzahl von Interessenten wendeten. Daran fehle es, weil die HandbÃ¼cher sowie die Betriebs- und Bedienungsanleitungen untrennbare Bestandteile des entsprechenden GerÃ¤tes seien und daher in der Regel nicht als eigenstÃ¤ndige Produkte im Handel erhÃ¤ltlich seien. Bei den AdreÃhandbÃ¼chern, die auch als Einzelprodukte zu erwerben seien, sei der Begriff der Publizistik ebenfalls nicht erfÃ¼llt, weil es im wesentlichen um die bloÃe VerÃ¶ffentlichung von Listen und Tabellen gehe, bei der der Einsatz der Mittel "Wort" und "Bild" dem mitgeteilten Inhalt nicht annÃ¤hernd gleichwertig sei.

Mit der Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§ 2 KSVG. Sie hÃ¤lt es fÃ¼r rechtlich unerheblich, ob fÃ¼r eine unbestimmte Mehrzahl von Personen

gedachte Schriftwerke einzeln oder nur als Beigabe der beschriebenen Produkte zu kaufen seien. Im Ã¼brigen gebe jeder Hersteller die HandbÃ¼cher und Bedienungsanleitungen auf Anforderung auch gesondert ab. Die verÃ¶ffentlichten AdreÃhandbÃ¼cher (Equipments) enthielten nicht nur eine Aneinanderreihung von Daten und Adressen. Die eigenschÃ¶pferische Arbeit bestehe darin, daÃ der technische Redakteur die Daten und Adressen sammele, nach eigenen Vorstellungen ordne, Oberbegriffe suche, die Angaben den Oberbegriffen zuordne und das Gesamtwerk in ein ansprechendes, funktionsgerechtes ÃuÃeres kleide.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 17. MÃ¤rz 2000 zu Ã¤ndern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Reutlingen vom 29. Januar 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil als zutreffend.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin wÃ¤re zwar vom Gegenstand ihrer TÃ¤tigkeit her als Publizistin im Sinne der Â§Â§ 1 und 2 Satz 2 KSVG einzuordnen. Die bisher getroffenen Feststellungen des LSG lassen aber keine abschlieÃende Entscheidung der Frage zu, ob die KlÃ¤gerin in dem fraglichen Zeitraum selbstÃ¤ndig oder in einem AngestelltenverhÃ¤ltnis ("ScheinselbstÃ¤ndigkeit") tÃ¤tig gewesen ist.

Nach Â§ 1 KSVG (idF durch das KSVG-ÃndG vom 20. Dezember 1988 â BGBl 2606) werden selbstÃ¤ndige KÃ¼nstler und Publizisten in der Rentenversicherung (RV) der Angestellten, in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) und seit dem 1. Januar 1995 in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie die kÃ¼nstlerische bzw publizistische TÃ¤tigkeit erwerbsmÃ¤Ãig und nicht nur vorÃ¼bergehend ausÃ¼ben. Als Publizist im Sinne des Gesetzes bezeichnet Â§ 2 Satz 2 KSVG denjenigen, der als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tÃ¤tig ist. Das Merkmal der "erwerbsmÃ¤Ãigen" AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit (Â§ 1 Nr 1 KSVG) soll zum Ausdruck bringen, daÃ die kÃ¼nstlerische oder publizistische TÃ¤tigkeit zum Zwecke des Broterwerbs und nicht nur aus Liebhaberei ausgeÃ¼bt werden muÃ (vgl Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 2. Aufl, 1992, Â§ 1 RdNr 15). DaÃ die KlÃ¤gerin die TÃ¤tigkeit als "technische Redakteurin" in dem fraglichen Zeitraum von mehr als zweieinhalb Jahren dauerhaft und zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ausgeÃ¼bt hat, ist vom LSG zwar nicht ausdrÃ¼cklich festgestellt worden, aber nach den GesamtumstÃ¤nden nicht zweifelhaft und unter den Beteiligten auch nicht streitig.

1. Entgegen der Auffassung des LSG handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit der

KlÃ¤gerin als "technische Redakteurin" um die eines Publizisten. Nach Â§ 2 Satz 2 KSVG ist Leitbild publizistischer TÃ¤tigkeit das Berufsbild des Schriftstellers oder Journalisten, bei dessen ErfÃ¼llung das Gesetz nicht weiter nach der QualitÃ¤t der eigenschÃ¶pferischen Leistung unterscheidet. Beiden Berufsgruppen kann die KlÃ¤gerin nicht zugeordnet werden, weil sie weder SachbÃ¼cher im herkÃ¶mmlichen Sinne noch tagesaktuelle BeitrÃ¤ge fÃ¼r Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk oder Fernsehen verfaÃt hat. Der Gesetzgeber hat den Begriff des Publizisten im Sinne des KSVG hierauf allerdings nicht beschrÃ¤nkt, wie sich aus der in Â§ 2 Satz 2 KSVG enthaltenen Ãffnungsklausel "oder in anderer Weise publizistisch tÃ¤tig wird" ergibt. Das Gesetz lÃ¤Ãt aber, worauf der Senat bereits an anderer Stelle hingewiesen hat (BSG SozR 3-5425 Â§ 26 Nr 2 und Â§ 2 Nr 7), nicht erkennen, welche TÃ¤tigkeitsbereiche der Publizistik damit gemeint sind. Auf eine Definition publizistischer TÃ¤tigkeit hat der Gesetzgeber bewuÃt verzichtet (BR-Drucks 260/79, S 21). Die BegrÃ¼ndung zum Entwurf des KSVG ging davon aus, daÃ "alle im Bereich Wort tÃ¤tigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Regelung einbezogen sind" (BR-Drucks 260/79, S 21). Die Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des KSVG (KSVGDV) vom 23. Mai 1984 (BGBl I 709) fÃ¼hrt zwar im Bereich Wort die TÃ¤tigkeit als "Journalist, Redakteur" (Â§ 2 Abs 1 Nr 4) auf, schlieÃt also dem Wortlaut nach auch die TÃ¤tigkeit als "technischer Redakteur" ein, lÃ¤Ãt aber offen, ob damit nur redaktionelle TÃ¤tigkeiten im Rahmen der Gestaltung von tagesaktuellen Kommunikationsmitteln gemeint sein sollen â worauf die Gleichstellung mit "Journalisten" und die gemeinsame Nennung in derselben Vorschrift (Â§ 2 Abs 1 Nr 4 KSVGDV) hindeuten kÃ¶nnten. Gegen eine solche Eingrenzung spricht aber zB die im AnschluÃ an Â§ 2 Abs 1 Nr 9 KSVGDV niedergelegte Klausel Ã¼ber die Einbeziehung aller den in Â§ 2 Abs 1 Nrn 1 bis 9 KSVGDV genannten Berufen "Ã¤hnlichen selbstÃ¤ndigen publizistischen TÃ¤tigkeiten im Bereich Wort", die mit der vorgenannten Ãffnungsklausel des Â§ 2 Satz 2 KSVG korrespondiert. Hierauf kann sich die KlÃ¤gerin stÃ¼tzen, wenngleich die KSVGDV mangels dahingehender gesetzlicher ErmÃ¤chtigung nicht die Reichweite des Begriffs "Publizist" verbindlich regeln kann und will. Sie ist als "technische Redakteurin" zwar nicht journalistisch, aber "in anderer Weise publizistisch tÃ¤tig" gewesen.

a) Der Senat hat bereits entschieden, daÃ der Begriff des Publizisten weit auszulegen ist (BSG SozR 5425 Â§ 2 Nr 1 fÃ¼r einen nebenberuflichen Umbruchredakteur; BSGE 78, 118 = SozR 3-5425 Â§ 26 Nr 2 fÃ¼r einen Pressefotografen; BSG SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 7 fÃ¼r kunstgeschichtliche VortrÃ¤ge in Museen). Er beschrÃ¤nkt sich nicht auf die "eigenschÃ¶pferische Wortgestaltung" sowie auf die inhaltliche Gestaltung und Aufmachung von BÃ¼chern und sog Massenkommunikationsmitteln (zB Zeitschriften, Zeitungen, BroschÃ¼ren, Rundfunk, Fernsehen; neuerdings auch Internet). Der Begriff Publizist geht zurÃ¼ck auf das lateinische Wort "publicare", was mit "verÃ¶ffentlichen" zu Ã¼bersetzen ist. Von daher versteht man unter einem Publizisten heute jeden im KommunikationsprozeÃ an einer Ã¶ffentlichen Aussage schÃ¶pferisch Mitwirkenden (so: Meyers EnzyklopÃ¤disches Lexikon, 9. Aufl, Bd 19 S 381), wobei nur VortragstÃ¤tigkeiten mit pÃ¤dagogischer Zielsetzung ausgenommen sind (BSG SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 7). DemgemÃ¤Ã ist der "Publizistik" zunÃ¤chst eigen, daÃ die erstellten Schriftwerke fÃ¼r die "Ãffentlichkeit" bestimmt sind. So legt zB auch

Â§ 6 Abs 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl I S 1273) fest, daÃ ein Werk verÃ¶ffentlicht (also "publiziert") ist, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Ãffentlichkeit zugÃ¤nglich gemacht worden ist. Dabei verzichtet das Gesetz auf die Nennung einer Zahl von potentiellen Interessenten oder Adressaten, die in der Regel erreicht sein muÃ, um von "Ãffentlichkeit" zu sprechen. Der Begriff Ãffentlichkeit lÃ¤Ãt sich zahlenmÃ¤Ãig auch nicht nÃ¤her eingrenzen. Die Ãffentlichkeit kann einerseits, wie zB bei BoulevardblÃ¤ttern, sehr breit sein, sie kann andererseits aber auch nur einen sehr engen Kreis von Interessenten betreffen, wie zB bei hochspezialisierten Fachzeitschriften und LehrbÃ¼chern. Hier kann auch auf Â§ 15 Abs 3 UrhG verwiesen werden, wonach die Wiedergabe eines Werkes bereits dann Ã¶ffentlich ist, "wenn sie fÃ¼r eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daÃ der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehung oder durch Beziehung zum Veranstalter persÃ¶nlich untereinander verbunden sind". Letzteres kann zB bei Seminarunterlagen der Fall sein, die ein Seminarveranstalter in Auftrag gibt und nur als Arbeitshilfe in den von ihm durchgefÃ¼hrten und von den Teilnehmern bezahlten Seminaren gedacht sind. Diese EinschrÃ¤nkung trifft auf den nicht bestimmbar abgegrenzten Personenkreis aller KÃ¤ufer und Nutzer der in den Betriebs- und Bedienungsanleitungen sowie HandbÃ¼chern beschriebenen technischen Produkte nicht zu.

b) Wie im Einzelfall die Ãffentlichkeit eines Schriftwerkes herzustellen ist, lÃ¤Ãt sich dem Begriff des Publizisten bzw des Publizierens (Â§ 2 KSVG) auch nicht entnehmen. Weder das KSVG noch das UrhG Ã¤uÃern sich hierzu. Die Ansicht der Beklagten und des LSG, die Schriftwerke mÃ¼Ãten in der Regel als eigenstÃ¤ndige Produkte im Handel erhÃ¤ltlich sein, findet weder in der allgemeinen Verkehrsauffassung noch in den einschlÃ¤gigen Gesetzen eine Grundlage. Die erforderliche "Ãffentlichkeit" eines Schriftwerkes kann auch dadurch hergestellt werden, daÃ es als Beigabe zu einem anderen Produkt, dessen Handhabung beschrieben wird, auf dem Markt ist (oder zB auch zum Herunterladen ins Internet gestellt wird). Diese Auslegung entspricht der Regelung des Â§ 6 Abs 1 UrhG, wonach ein Werk schon dann verÃ¶ffentlicht ist, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Ãffentlichkeit zugÃ¤nglich gemacht worden ist. Auf die Form des ZugÃ¤nglichmachens kommt es dabei nicht an.

c) Bei der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin geht es auch um die fÃ¼r die Publizistik charakteristische inhaltliche Gestaltung und Aufmachung von Schriftwerken, die eine eigenschÃ¶pferische Leistung von einer GestaltungshÃ¶he verlangt, die zumindest derjenigen einer einfachen journalistischen oder schriftstellerischen TÃ¤tigkeit entspricht. SachbÃ¼cher und technische Dokumentationen jeder Art (LehrbÃ¼cher, SchulbÃ¼cher, Lexika, technische HandbÃ¼cher) sind dadurch gekennzeichnet, daÃ es um die Sammlung, Ordnung und Vermittlung von Daten und Fakten geht, wobei die Sprache die Funktion hat, den Stoff mÃ¶glichst klar, plausibel und fÃ¼r den Adressatenkreis verstÃ¤ndlich und nachvollziehbar darzubieten. Diese FÃ¤higkeit ist auch bei technischen Redakteuren â und sogar in besonderem MaÃe â gefordert, wenn sie in Betriebs- und Bedienungsanleitungen komplizierte technische GerÃ¤te und funktionelle ZusammenhÃ¤nge verstÃ¤ndlich zu erklÃ¤ren haben. Aber auch die von der

KlÃ¤gerin verfaÃ□ten AdreÃ□handbÃ¼cher fÃ¼r bestimmte Branchen (Equipments) sind als "publizistische" Werke anzusehen. Sie erfordern wie bei einem Journalisten eine redaktionelle Konzeption, die Ã¼ber das bloÃ□e Zusammenstellen von technischen Angaben und Adressen hinausgeht. Die Frage, ob damit schon die redaktionelle Betreuung von Telefon- und OrtsadreÃ□bÃ¼chern zur Publizistik iS des Â§ 2 KSVG zÃ¤hlt, lÃ¤Ã□t der Senat offen.

2. Der Rechtsstreit konnte nicht abschlieÃ□end entschieden werden, weil es an Feststellungen zu der Frage fehlt, ob die KlÃ¤gerin, wie in Â§ 1 KSVG gefordert, in dem fraglichen Zeitraum selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen ist. Zwar hat das LSG ausgefÃ¼hrt, es "stehe fest, daÃ□ die KlÃ¤gerin ihre TÃ¤tigkeit im streitbefangenen Zeitraum als SelbstÃ¤ndige ausgeÃ¼bt" hat; diese Feststellung hat es jedoch nicht mit konkreten Tatsachen untermauert. Es bleibt danach offen und ungeklÃ¤rt, an welchen Tatsachen sich das LSG dabei orientiert hat. DaÃ□ die "SelbstÃ¤ndigkeit" der KlÃ¤gerin von den Beteiligten nicht in Frage gestellt worden ist, enthebt das LSG eigener Ermittlungen und konkreter Feststellungen ebensowenig wie die Bescheinigung des Auftraggebers B. , die KlÃ¤gerin sei "freiberufliche Mitarbeiterin" gewesen. Zweifel an der SelbstÃ¤ndigkeit kÃ¶nnten sich ergeben, wenn die KlÃ¤gerin in dem fraglichen Zeitraum nur fÃ¼r einen Auftraggeber tÃ¤tig gewesen ist â□□ was nach den erkennbaren GesamtumstÃ¤nden durchaus mÃ¶glich erscheint -, wenn sie kein unternehmerisches Risiko getragen hat und sie auch nicht wie eine SelbstÃ¤ndige am Markt aufgetreten ist (vgl auch den Kriterienkatalog des Â§ 7 Abs 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Die MÃ¶glichkeit einer "ScheinselbstÃ¤ndigkeit" kann jedenfalls nach dem Akteninhalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024